

Tipps zum Übergang auf den höheren Mehrwertsteuer-Satz:

- Leistungen, die noch im Jahr 2006 erbracht werden, sind noch mit 16 Prozent abzurechnen. Daher sollte bei Investitionsvorhaben geprüft werden, ob diese vorgezogen und noch in diesem Jahr verwirklicht werden können.
- Bei längerfristigen Aufträgen, deren Ausführung sich über den Jahreswechsel hinzieht, sollten Teilleistungen vereinbart werden, um zumindest für die in 2006 abgenommenen und abgerechneten Leistungen noch den 16-prozentigen Steuersatz in Anspruch nehmen zu können.
- Die Steuersatzänderung sollte zum Anlass genommen werden, alle Verträge auf wirksame Umsatzsteuerklauseln zu prüfen. Grundsätzlich gibt es keinen Rechtsanspruch auf Durchsetzung des höheren Steuersatzes über einen höheren Preis. Ausnahme: Für vor dem 1.9.2006 geschlossene Verträge kann der Unternehmer einen Ausgleichsanspruch gegenüber seinem Vertragspartner durchsetzen.
- Endabrechnungen über Umsätze, die nach dem 31.12.2006 erbracht werden, für die aber bereits 2006 Entgelte vereinnahmt wurden, müssen eine korrekte Angabe des neuen Steuersatzes, des neuen Steuerbetrags und – davon abgesetzt – der bisher geleisteten Zahlungen enthalten.